H **(Die Karl May Affäre.)** In der Affäre May-Lebius ist bekanntlich vor einigen Wochen eine einstweilige Verfügung ergangen, durch welche dem Reiseschriftsteller Karl May sowie seinem Verleger Fehsenfeld in Freiburg verboten wurde, Mays Selbstbiographie „Mein Leben und Streben“ zu verbreiten. Nunmehr erließ das königliche Landgericht I in Berlin ein Urteil, worin es heißt, daß die einstweilige Verfügung unbeschränkt aufrecht erhalten bleibe.

Aus: Deutsches Volksblatt, Morgen-Ausgabe, Wien. 23. Jahrgang, Nr. 7932, 31.01.1911, S. 8.
Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, März 2018